

AKTUELLES



Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 21.06.2023

Rechtsfolgen von Verstößen gegen Mitteilungspflichten Teil I

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Fall: des Außenwirtschaftsgesetzes, denn noch immer scheinen vielen inländischen Unternehmen die Meldepflichten im internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr nicht hinreichend bekannt zu sein.

Wie der gesamte Außenwirtschaftsverkehr ist auch der Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland zwar grundsätzlich frei, aber: Das Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit den Kapiteln 6 und 7 der Außenwirtschaftsverordnung sowie die einschlägigen Embargovorschriften sehen in bestimmten Fällen jedoch Beschränkungen und Meldepflichten vor.

Wenn Sie oder Ihr Unternehmen im internationalen Geschäft unterwegs sind, haben Sie auf Ihren Kontoauszügen vielleicht schon einmal den Hinweis „AWV-Meldepflicht beachten“ gesehen. Dieser wird von den Banken oft standardmäßig aufgedruckt, wenn es sich um internationale Zahlungen handelt. Gemeint ist dann zumeist die Pflicht (nach § 11 Abs. 2 AWG i.V.m. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 AWV), Zahlungsein- und Zahlungsausgänge aus dem Ausland, die einen Betrag von 12.500 EUR überschreiten, grundsätzlich der Deutschen Bundesbank zu melden sind.

Das heißt ohne Wenn und Aber: Die Pflicht entsteht, wenn ein Inländer mehr als 12.500 € von einem Ausländer empfängt oder an diesen zahlt. **Für die Überschreitung dieser Grenze wird ausschließlich auf den Zahlbetrag abgestellt, unabhängig davon, ob bspw. mehrere Rechnungen in einem Betrag beglichen werden.**

Der Begriff der „Zahlung“ ist sehr weit zu verstehen. Es sind direkte und indirekte Zahlungsvorgänge von der AWV-Meldepflicht erfasst, z.B. Auslandsüberweisungen, Barzahlungen, Lastschriftabbuchungen, Einlösung ausländischer Schecks und Wechsel, wobei das Geld noch nicht einmal direkt von einem Ausländer stammen muss. Wenn eine andere Person für Rechnung eines ausländischen Unternehmens oder einer ausländischen Person handelt, dann ist auch diese

Zahlung anzuzeigen.

Wenn Sie durch unsere o.a. Anregungen sensibilisiert worden sind, oder wenn Sie noch weitergehende vertiefende Informationen benötigen, z. B. hinsichtlich einer strafbefreienden Selbstanzeige bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Meldepflichten, rufen Sie uns an oder senden eine E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche:

„Die Zukunft beunruhigt uns, die Vergangenheit hält uns fest, deshalb entgeht uns die Gegenwart.“

Gustave Flaubert

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de